

Die leitenden Kader der örtlichen Staatsorgane werden von den zuständigen Volksvertretungen gewählt. Die Besetzung aller wichtigen Funktionen in der Wirtschaft, im Bildungswesen usw. unterliegt besonderen Berufungsverfahren, die gewährleisten, daß die Berufung in leitende Funktionen durch kollektive Organe erfolgt.

Wählbarkeit und Berufung leitender Funktionäre in die Staats- und Wirtschaftsorgane schließen gleichzeitig die Möglichkeit der Abberufbarkeit durch die Wähler beziehungsweise die zuständigen kollektiven Organe ein. Diese Prinzipien tragen dazu bei, daß die leitenden Funktionen nicht — wie in den Ausbeuterstaaten — auf der Grundlage besonderer Privilegien, lebenslänglicher oder sogar vererbbarer Rechte und Ansprüche ausgeübt werden. Die leitenden Kader des Staatsapparates müssen sich bereits als aktive Kämpfer für die Interessen der Arbeiterklasse bewährt haben und die Fähigkeit besitzen, ihre Aufgaben mit hoher Parteilichkeit und großer Sachkenntnis zu lösen.

Den Volksvertretern, den Leitern der Organe des sozialistischen Staates und ihren Mitarbeitern sind daher besondere Pflichten auferlegt. Die gewählten Volksvertreter und leitenden Staats- und Wirtschaftsfunktionäre haben vor den Wählern, in der Öffentlichkeit oder vor den übergeordneten Organen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben abzulegen. Ihre Arbeit unterliegt einer ständigen Kontrolle. So legen in den sozialistischen Ländern die Regierungen regelmäßig vor den höchsten gewählten Organen der Staatsmacht Rechenschaft über ihre Tätigkeit. Ebenso besteht die Rechenschaftspflicht für Minister. Das Prinzip der Rechenschaftslegung gilt für das gesamte System der Staatsorgane bis zur Gemeinde. Im wirtschaftsleitenden Apparat ist die Rechenschaftslegung mit der Kontrolle der Jahresbilanz und der Effektivität der Wirtschaftstätigkeit sowie mit Entscheidungen über materielle Anerkennung besonders guter Arbeit verbunden.

Ein weiteres wichtiges Prinzip ist die Pflicht aller staatlichen Organe, die sozialistische Gesetzlichkeit zu wahren. Das bedeutet für die obersten gewählten Machtorgane, die Rechtsordnung auszugestalten, rechtzeitig notwendige Gesetze zu erlassen, die Tätigkeit der obersten Gerichtsorgane und der Staatsanwaltschaft zu kontrollieren, die Berichterstattung und Rechenschaftslegung der Regierung über die Tätigkeit des Staatsapparates entgegenzunehmen, die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen zu kontrollieren und die Eingaben der Bevölkerung zu bearbeiten.

Auch die örtlichen gewählten Organe der Staatsmacht leisten aktive Arbeit zur Wahrung und Festigung der Gesetzlichkeit und tragen zur Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung bei. Sie sind für die Ordnung und Sicherheit in ihrem Territorium verantwortlich und kontrollieren die wirksame Durchführung der Rechtsnormen. Dabei stützen sie sich insbesondere auf die ständigen Kommissionen und deren Aktivs. Große Bedeutung hierfür haben die Berichterstattungen und Rechenschaftslegungen der Leiter von Betrieben vor den gewählten örtlichen Machtorganen. (Vgl. Kap. 17.)

Der demokratische Charakter des sozialistischen Staatsmechanismus läßt sich wie folgt zusammenfassen :

- a) Der Mechanismus der sozialistischen Staatsmacht fördert durch seinen gesamten Aufbau und seine Arbeitsweise ständig die demokratische Initiative der Werktätigen und macht sie leitungswirksam. In die staatlichen Leitungsentscheidungen und in die praktisch-organisierende Tätigkeit der Staatsorgane